

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst vom 4. Juni 1998 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2012 (GVBl. S. 361), außer Kraft.

Erfurt, den 26. Oktober 2017

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Erste Verordnung**zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung
Vom 10. November 2017**

Aufgrund des § 37 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 6 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178 -2179-, 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

"§ 4

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung."

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt: "(Thüringer Überwachungs- und Prüfstellen-Zuständigkeitsverordnung - ThürÜPZustVO -)".
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)" durch die Verweisung "§§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 15" durch die Verweisung "§ 16" ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 3 Satz 3)**1 Allgemeine Angaben zu Hersteller beziehungsweise Errichter, Betreiber und Betriebsort für alle Anlagen und Geräte**

1.1 Behörden-Daten

- Zuständigkeit
- Mitarbeiter/Abteilung
- Betriebsstätten-Nr.
- Wiedervorlage
- Wiedervorlagedatum
- Wiedervorlagegrund
- Memo

1.2 Anlagenschlüssel

1.3 Betriebsintern (wenn Druckanlage, Ex-Anlage → Pflichtfeld, falls Herstellnummer leer)

1.4 Arbeitgeber und Gleichgestellte

- Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.5 Standort der Anlage/des Gerätes

- Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.6 Anlagenstatus

- Außerbetriebnahme (ab Datum/bis Datum)
- Beseitigung (Datum)
- Beseitigungsmitteilung (Infocfeld zur Außerbetriebnahme/Beseitigung, Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) kann hier Außerbetriebnahme/Beseitigung der Behörde mitteilen)

2 Aufzugsanlagen

2.1 Stammdaten "Aufzugsanlage"

2.1.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen

- a) Aufzugsart (Auswahlfeld)
 - Aufzug nach Aufzugsrichtlinie
 - Aufzug nach Maschinenrichtlinie
 - Personen-Umlaufaufzug
- b) Hersteller gemäß Kennzeichnung im Fahrkorb
- c) Herstell-/Serien-/Fabriknummer
- d) Baujahr

2.2 Prüfung "Aufzugsanlage"

- a) Prüfungsart
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung
- b) Fälligkeit
- c) Intervall
- d) durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

3 Druckanlagen

3.1 Stammdaten "Druckanlage"

3.1.1 Grunddaten für alle Druckanlagen

Art der Druckanlage (Auswahlfeld):

- Dampfkesselanlage
- Druckbehälteranlage
- Füllanlage Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Buchst. c Doppelbuchst. aa BetrSichV
- Füllanlage Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Buchst. c Doppelbuchst. bb BetrSichV
- Füllanlage Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Buchst. c Doppelbuchst. cc BetrSichV
- Rohrleitungsanlage
- besteht aus x-Gerät(en) mit Herstellnummer(n) oder betriebsinternen Bezeichnungen
- Hersteller
- Herstell-/Serien-/Fabriknummer

3.2 Prüfung "Druckanlage"

- a) Prüfungsart
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung
 - Prüffristen festlegen
- b) Fälligkeit
- c) Intervall
- d) durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

4 Druckgeräte

4.1 Stammdaten "Druckgerät"

4.1.1 Grunddaten für alle Druckgeräte/Anlagenteile

- a) Art des Druckgerätes/Anlagenteils (Auswahlfeld)
 - Druckgerät/Druckbehälter
 - Dampf- und Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung (Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.2 Buchst. c)
- b) Hersteller
- c) Herstell-/Serien-/Fabriknummer
- d) Herstelljahr
- e) mehrräumig (wenn zutreffend)
- f) maximal zulässiger Druck PS (bar) (maßgebender Raum)
- g) Volumen (l) (bei Druckgerät) (maßgebender Raum)
- h) Nenndurchmesser DN (-) (bei Leitung)

4.1.2 Besondere Anforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile nach der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt 4 Nr.:

- 6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
- 6.7 Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung
- 6.8 Rohrleitungen mit Prüfprogramm
- 6.10 Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen
- 6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und -anlagen
- 6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen
- 6.13 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern
- 6.14 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung
- 6.15 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
- 6.16 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
- 6.17 Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische
- 6.18 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter -10° Celsius
- 6.19 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand
- 6.20 Rotierende dampfbeheizte Zylinder
- 6.21 Steinhärtekessel

- 6.22 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
- 6.23 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen
- 6.24 Versuchsautoklaven
- 6.25 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
- 6.27.1 Druckbehälter zum Pressen von Weintrauben
- 6.27.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben
- 6.29.2 Ausrüstungsteile von Lagerbehältern für Lebensmittel
- 6.30 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
- 6.32 Ortsfeste Füllanlage für Gase
- 6.33 Druckgeräte mit Schnellverschlüssen
- 6.34 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 Satz 2 Buchst. b
- 6.35 Druckgeräte mit Einbauten

4.1.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger Wasserinhalt voll (I)

4.2 Prüfung "Druckgerät"

a) Prüfungsart

- Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
- Innere Prüfung
- Äußere Prüfung
- Festigkeitsprüfung
- Prüffristen festlegen
- Prüfprogramm für Rohrleitung liegt vor (wenn diese Prüfungsart gesetzt wird, werden alle anderen Prüfungsarten (für die Zukunft) gelöscht)

b) Fälligkeit

c) Intervall

d) durchgeführte Prüfungen

- Prüfungsart
- Prüfdatum
- Prüfschlüssel
- Intervall
- ZÜS

5 Ex-Anlagen

5.1 Stammdaten "Ex-Anlagen"

5.1.1 Grunddaten für alle Anlagen

Art der Anlage

- Gasfüllanlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV)
- Lageranlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV)
- Füllstelle (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV)
- Tankstelle (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 BetrSichV)
- Flugfeldbetankungsanlage (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 BetrSichV)
- Hersteller
- Herstell-/Serien-/Fabriknummer

5.2 Prüfung "Ex-Anlagen"

a) Prüfungsart

- Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfung

b) Fälligkeit

c) Intervall

d) durchgeführte Prüfungen

- Prüfungsart
- Prüfdatum
- Prüfschlüssel
- Intervall
- ZÜS"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 2017

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bodo Ramelow	Heike Werner
	Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
	Anja Siegesmund

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016